

# Sitzungsprotokoll

Gemeinde Wittenbergen

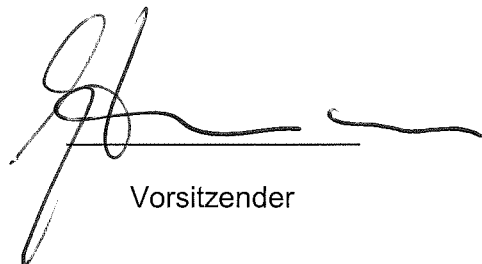
Gremium  
Gemeindevertretung

Tag	Beginn	Ende
15.12.2010	20.00 Uhr	22 <sup>05</sup> Uhr


Ort  
Feuerwehrgerätehaus Auufer-Wittenbergen in Wittenbergen

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.



Vorsitzender



Protokollführerin

## Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung  
der **Gemeindevertretung**  
der **Gemeinde Wittenbergen**

am **15.12.2010**

	anwesend	
	ja	nein
<b>Mitglieder:</b>		
Gerd Dammann                      Bürgermeister	X	
Hans-Hermann Wrage            stellv. Bürgermeister	X	
Michael Kroeger	X	
Bernd Horns	X	
Uwe Bührmann	X	
Kai Wieck	X	
Jürgen Ristau	X	

**Ferner anwesend:**

Herr Stepany bis 21.30 Uhr  
Herr Pollok bis 21.30 Uhr

Frau Widmann als Protokollführerin

**Gemeinde Wittenbergen**  
**-Gemeindevertretung -**

Wittenbergen, den 03.12.2010

**Einladung**  
zur Sitzung

<b>Gemeindevertretung</b>	Datum <b>Mi. 15.12.2010</b>	Uhrzeit <b>20.00 Uhr</b>
<b><u>Sitzungsort:</u></b> <b>Feuerwehrgerätehaus</b> <b>in Wittenbergen</b>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>

**Tagesordnung**

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Bebauungsplan Nr. 1 „Westlich Alt-Wittenbergen“  
hier: a) Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 19.06.2002  
b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
- beigef. Drucks. 4/2010 - *Anlage zur Vorlage wird nachgereicht*
5. Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz 2010
6. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2010  
- beigef. Drucks. Nr. 5/2010 -
7. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 einschl. Investitionsplanung  
- s. Anlage -
8. Mitteilungen und Anfragen

gez. Dammann  
Bürgermeister

**Hinweis:** Zu TOP 4 sind die Herren Pollok und Stepany eingeladen.

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

### **Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung**

Herr Bgm. Dammann stellt den Dringlichkeitsantrag gem. § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenbergen vom 19.11.1990 als TOP 8 „Erlass der 1. Nachtragsatzung zur Hundesteuersatzung“ in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Dringlichkeit wird anerkannt.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

Der bisherige TOP 8 wird TOP 9.

### **Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde**

Herr Horns erkundigt sich nach dem Sachstand der Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergieanlagen. Frau Widmann erklärt, dass das Kreisbauamt kürzlich darüber informierte, dass mit einem Abschluss der Regionalplanfortschreibung voraussichtlich Anfang 2011 zu rechnen ist. Wenn darin für Wittenbergen eine Eignungsfläche ausgewiesen ist, kann über etwaige weitere Schritte zur Errichtung von Anlagen entschieden werden.

### **Zu Pkt. 3: Mitteilungen des Bürgermeisters**

1. Die Grundschulen Oelixdorf und Breitenberg haben einen Kooperationsvertrag geschlossen. Die Schulleiterposition ist noch unbesetzt.
2. Es wurde der Zweckverband „Breitband“ gegründet. Zum 1. Vorsitzenden wurde Herr Rathjens aus Fitzbek und zum 2. Vorsitzenden Herr Kuhrcke aus Breitenberg gewählt. Im kommenden Jahr werden die Gemeinden intensiv an die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer appellieren müssen, um eine Abnahmequote der Leistungen von mindestens 40 % zu erzielen. Anderenfalls ist die Rentabilität der Maßnahme gefährdet.
3. Im August hat der Seniorenausflug nach Friedrichstadt stattgefunden. Es war eine gute Beteiligung zu verzeichnen.
4. Die Abrechnung des Wegeunterhaltungsverbandes (WUV) für die Arbeiten am Schinkelweg liegt noch nicht vor. Die Erledigung wurde bereits angemahnt. Herr Bgm. Dammann hat Herrn Thiele vom WUV darüber informiert, dass Rostflecken durch Metalleinschlüsse in der Fahrbahndecke aufgetreten sind. Ggf. ist hier Abhilfe zu schaffen.
5. Der Kirchenkreis hat den Vertrag über eine finanzielle Beteiligung zum Betrieb des Kindergartens in Breitenberg gekündigt. Der Kirchenkreis zielt darauf ab, eine Vereinbarung zu schließen, nach der es zu einer stufenweisen Minderung der Zuschusszahlungen kommt.
6. Im Kindergarten Breitenberg sollte eine Kindertagesgruppe mit 5 Kindern gegründet werden. Zunächst wurden diese Kinder aber in andere Gruppen integriert.
7. Die Verhandlungen über die Wegenutzungsverträge laufen noch. Ziel ist es, dass alle Gemeinden im Amt Breitenburg den gleichen Anbieter auswählen. In Wittenbergen sind die Vertragslaufzeiten bereits verstrichen, da hier aufgrund der vorherigen Zugehörigkeit zum Amt Kellinghusen-Land abweichende Fristen zu denen im Amt Breitenburg vorla-

gen. Die Versorgung in Wittenbergen wird derweil aber stillschweigend fortgesetzt.

8. Die Seniorenweihnachtsfeier fand am letzten Montag statt. Es haben 27 Personen teilgenommen. Herr Bgm. Dammann bedankt sich bei allen Helferinnen und Helfern für ihr Engagement.

Vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes erklärt sich Herr Horns für befangen und nimmt an der folgenden Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Er verlässt den Sitzungsraum.

**Zu Pkt. 4:     Bebauungsplan Nr. 1 „Westlich Alt-Wittenbergen“**

- hier:   a) Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 19.06.2002  
       b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Frau Widmann führt aus, dass das ursprüngliche Planverfahren bereits so weit fortgeschritten war, dass ein Rechtsschein des Inkrafttretens erzeugt wurde. Daher ist es notwendig, den seinerzeitigen Satzungsbeschluss aufzuheben und den inzwischen erheblich geänderten Planentwurf erneut auszulegen.

Herr Bgm. Dammann bedankt sich bei Herrn Stepany für die Übernahme der Planungsaufgabe im laufenden Prozess.

Herr Stepany stellt sich und sein Büro vor und führt aus, dass der nunmehr vorliegende Entwurf unter vorheriger Abstimmung mit einigen Kreisbehörden und der Landesplanung erstellt wurde. Hierbei wurde u.a. der neue Landesentwicklungsplan berücksichtigt, woraus sich die Aufteilung des Plangebietes in zwei Bauabschnitte ergibt. In einem ersten Schritt sind fünf Grundstücke zu überplanen. Für den zweiten Abschnitt wäre ein neuer Bebauungsplan aufzulegen.

Im Weiteren ist jetzt in Abweichung von der bisherigen Fassung eine private Erschließungsstraße vorgesehen, die später an die Grundstückserwerber zum Teileigentum veräußert werden kann. Damit liegt die Unterhaltungspflicht bzw. die Unterhaltungskosten bei den Eigentümern.

Der Müll ist künftig im Bereich des Anschlusses an die öffentliche Straße auf einem Sammelplatz abzustellen, da die Stichstraße platzbedingt das Einfahren eines Müllfahrzeuges nicht zulässt.

Es schließt sich eine Aussprache über den Status der Privatstraße an. Evtl. mindert dieses die Attraktivität der Baugrundstücke und erschwert deren Verkauf. Zudem sind Auseinandersetzungen bezüglich späterer Unterhaltungsmaßnahmen zu befürchten. Frau Widmann weist darauf hin, dass diesbezügliche Pflichten in den jeweiligen Grundbüchern geregelt werden können. Insoweit würde das Konfliktpotential gemindert. Im Übrigen ist es heutzutage durchaus nicht ungewöhnlich, Privatstraßen zu errichten. Dieses kommt insbesondere zum Tragen, wenn nur die Anlieger von der Straße erschlossen werden und somit kein Durchgangsverkehr stattfindet. Eine umfassende Zuständigkeit der Anlieger vermindert auch die Belastungen der Gemeinde.

Im Weiteren wird über die Sinnhaftigkeit der Planaufstellung diskutiert. In Gegenüberstellung zum Vermarktungsrisiko, das zunächst bei der Gemeinde verbleibt, stehen die bisherigen Planungskosten sowie die noch anfallenden Erschließungskosten.

Herr Stepany erläutert die textlichen Festsetzungen. Z.B. werden die endgültigen Höhen der Häuser am späteren Straßenniveau zu orientieren sein. Bei der Festlegung der Dachformen und -farben wurde auf die Ortsüblichkeit abgestellt.

Nach einer kurzen Aussprache besteht Einigkeit darüber, Holzhäuser zuzulassen, gleichzeitig jedoch Blockbohlenhäuser auszuschließen.

Herr Stepany erklärt außerdem, dass es sich bei dem Areal planungsrechtlich evtl. eher um ein sog. reines Wohngebiet handelt. Im Moment ist dieses noch als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Er erklärt den Anwesenden die sich aus der Baunutzungsverordnung ergebenden unterschiedlichen Zulässigkeiten in der späteren Nutzung. Insbesondere mit Blick auf die in einem allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Beherbergungsbetriebe sollte diese Gebietskategorie aber beibehalten werden. Evtl. ist es möglich im Zusammenwirken mit dem ortsansässigen Kanuverleihbetrieb Gästezimmer einzurichten und somit auf eine Tourismusförderung hinzuwirken. Diese Sachlage ist in der Begründung zum Bebauungsplan zu ergänzen.

Herr Pollok schließt sich dem Vortrag von Herrn Stepany mit Ausführungen über die Ausgleichsmaßnahmen an. Es sind hier zwei unterschiedliche Eingriffe zu definieren und zu kompensieren. Bei den Eingriffen handelt es sich um die notwendige Auffüllung des Gesamtgeländes sowie um die spätere tatsächliche Bebauung.

Es schließt sich eine rege Aussprache über die Höhe der Erschließungskosten und den späteren Kaufpreis an. Teilweise wird die Meinung vertreten, dass die Fortsetzung des Planverfahrens erst erfolgen sollte, wenn Informationen über die ungefähren Erschließungskosten vorliegen. Andererseits wird darauf verwiesen, dass die in der Vergangenheit gemachten Fehler bzw. der unglückliche Umstand, dass keine Fördergelder für den Landschaftsplan gewährt wurden, nur den Schritt nach vorne zulassen. Insofern wird sich die Gemeinde sicherlich nicht zu 100 % refinanzieren können. Sie kann allenfalls eine Art Schadensbegrenzung betreiben.

Frau Widmann schlägt vor, das bisher eingebundene Ing.-Büro um die Abgabe einer Schätzung zu bitten. Zu diesem Vorgehen wird allgemeine Zustimmung signalisiert.

Daraufhin werden folgende **Beschlüsse** gefasst:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 19.06.2002 zum B-Plan Nr. 1 „Westlich Alt-Wittenbergen“ für das Gebiet nördlich der „Mühlenstraße“ (L115), westlich des Deiches an der Straße „Alt-Wittenbergen“, südlich der vorhandenen Bebauung „Alt-Wittenbergen“ und östlich der freien Landschaft.
2. Die Gemeindevertretung billigt den vorliegenden neuen Entwurf einschl. Begründung des B-Planes Nr. 1 „Westlich Alt-Wittenbergen“, der unter anderem wegen einer Geltungsbereichsänderung zu erarbeiten ist, für das Gebiet nördlich der „Mühlenstraße“ (L115) und der vorhandenen Bebauung Mühlenstraße 13 und 13 a, westlich des Deiches an der Straße „Alt-Wittenbergen“, südlich der vorhandenen Bebauung „Alt-Wittenbergen“ und landwirtschaftlicher Flächen, östlich der offenen Feldmark. Es ist die Änderung aufzunehmen, dass Holzhäuser zugelassen werden sollen, gleichzeitig Blockbohlenhäuser aber nicht. Ferner ist die Begründung dahingehend zu ergänzen, dass die Wahl der Ausweisung „allgemeines Wohngebiet“ die Entstehung von Gästezimmern fördern könnte, um den Tourismus in der Gemeinde in Verbindung mit dem bereits ortsansässigen Kanuverleih zu stärken bzw. zu fördern.
3. Mit der Entwurfserstellung einschl. der Begründung soll das Büro AC Planergruppe, Burg 7 a in 25524 Itzehoe, auf der Grundlage des Leistungsangebotes vom 03.11.2010 beauftragt werden. Mit der Erarbeitung des Umweltberichtes als gesonderter Teil der Begründung soll das Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung, Talstraße 9 in 25524 Itzehoe, auf der Grundlage des Anschreibens vom 07.10.2010 beauftragt werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Planungsaufträge zu erteilen.
4. Der Entwurf des B-Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Stellen sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

5. Die Aufhebung des Satzungsbeschlusses und der Ort und die Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg wird beauftragt, die Bekanntmachung zu veranlassen.

**Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen  
1 Nein-Stimme**

Herr Horns nimmt wieder an der Sitzung teil.

Herr Bgm. Dammann dankt Herrn Stepany und Herrn Pollok für ihren Sachvortrag. Die Herren verlassen die Sitzung.

#### **Zu Pkt. 5: Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz 2010**

Nach kurzen Ausführungen von Herrn Bgm. Dammann ergeht folgender **Beschluss**:

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**



Adobe Acrobat  
Document

#### **Zu Pkt. 6: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2010**

Herr Bgm. Dammann erläutert alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelnen. Diese werden für das Haushaltsjahr 2010 unter den lfd. Nr. 9 - 16 gem. § 82 GO zur Kenntnis genommen.

#### **Zu Pkt. 7: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 einschließlich Investitionsplanung**

Nach einer kurzen Aussprache ergeht folgender **Beschluss**:

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 mit der Änderung, dass unter § 2 Nr. 1 die Grundsteuer A auf 350 % und die Grundsteuer auf 370 % angehoben wird.

**Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen  
1 Nein-Stimme**

# Haushaltssatzung der Gemeinde Wittenbergen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	158.000 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	162.300 €
einem Jahresfehlbetrag	4.300 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	158.000 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	160.800 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.000 €

festgesetzt.

## § 2

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 %
2. Gewerbesteuer	350 %

## § 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 €

## § 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 1.000 € beträgt.

Wittenbergen, den

-Bürgermeister-



**Zu Pkt. 8: Erlass der 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung**

Ebenfalls nach einer kurzen Aussprache ergeht folgender **Beschluss**:

Die anliegende 1. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer wird erlassen:

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung  
der Gemeinde Wittenbergen über die Erhebung einer Hundesteuer  
vom 11.11.2008**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2010 folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr	für den 1.Hund	50,00 €
	für den 2. Hund	40,00 €
	für jeden weiteren Hund	60,00 €

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wittenbergen, den

**Gemeinde Wittenbergen**

**- Bürgermeister -**

**Zu Pkt. 9: Mitteilungen und Anfragen**

1. Herr Bührmann erkundigt sich nach den Rechten und Pflichten der Gemeinde zur Schneeräumung auf Geh- und Radwegen innerhalb des Gemeindegebietes. In Wittenbergen gibt es keine verbindlichen Zuständigkeitsregelungen. Die Beseitigung von

Schnee und Eis übernehmen die zum Teil auch heute anwesenden Landwirte auf freiwilliger Basis.

Das Ordnungsamt wird um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

Besteht eine Schneeräumungspflicht für die Gemeinde Wittenbergen auf den Straßen und/oder den Geh- und Radwegen? Wenn ja, bis zu welcher Uhrzeit muss morgens geräumt worden sein? Gibt es zeitliche Intervalle nach denen die Gemeinde erneut räumen muss? Welche haftungsrechtlichen Belange spielen für die Gemeinde eine Rolle? Wie wirken sich Beschilderungen „eingeschränkter Streudienst“ auf etwaige Haftungspflichten aus?

2. Herr Bgm. Dammann stellt zur Aussprache, ob die Anschaffung eines Schneeschiebeschildes erwogen werden sollte. Die Einsatzmöglichkeit dieses Gerätes ist weitaus besser und flexibler als die Schneebeseitigung mit einem Frontlader am Trecker. Dieser Feststellung wird zwar zugestimmt, gleichwohl wird der bisherige Zustand durch die Räumung mit Treckern für ausreichend erachtet. Ein Schneeschild soll daher zunächst nicht angeschafft werden.
3. Im Bereich der Mönchsweg-Sitzbank werden auf Veranlassung von Herrn Bgm. Dammann drei Bäume gepflanzt. Es ist noch eine weitere Bank aufzustellen. Es besteht Einigkeit darüber, diese im Bereich des Tönsweges zu installieren.

Abschließend bedankt sich Herr Bgm. Dammann bei den Anwesenden für die konstruktive Zusammenarbeit und spricht gute Wünsche für das Jahr 2011 aus.

Gemeinde Wittenbergen

**Aktiva**

**Bilanz zum 01.01.2010**

**Passiva**

Aktiva	€	Passiva	€
<b>1. Anlagevermögen</b>		<b>1. Eigenkapital</b>	
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände		1.1 Allgemeine Rücklage	57.856,57
1.2 Sachanlagen		1.2 Sonderrücklage	0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		1.3 Ergebnissrücklage	8.678,48
1.2.1.1 Grünflächen	34,73	1.4 vortragener Jahresfehlbetrag	0,00
1.2.1.2 Ackerland	0,00	1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	<b>2. Sonderposten</b>	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	2.1 für aufzulösende Zuschüsse	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		2.2 für aufzulösende Zuweisungen	255,03
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	2.3 für Beiträge	
1.2.2.2 Schulen	0,00	2.3.1 aufzulösende Beiträge	0,00
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	55.842,89	2.4 für Gebührenaussgleich	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen		2.5 für Treuhandvermögen	0,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	17.827,21	2.6 für Dauergrabpflege	0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	2.7 für sonstige Sonderposten	0,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00	<b>3. Rückstellungen</b>	
1.2.3.4 Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	1.321,74	3.1 Pensionsrückstellung	0,00
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	6,00	3.2 Altersteilzeitrückstellung	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund u. Boden	0,00	3.4 Altlastenrückstellung	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	3.5 Steuerrückstellung	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	3.6 Verfahrensrückstellung	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	680,77	3.7 Finanzausgleichsrückstellung	0,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	3.8 Instandhaltungsrückstellung	0,00
1.3 Finanzanlagen		3.9 Sonstige andere Rückstellungen	0,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	
1.3.2 Beteiligungen	0,00	4.1 Anleihen	
1.3.3 Sondervermögen	0,00	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
1.3.4 Ausleihungen		4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00
1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	47.500,00
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00
<b>2. Umlaufvermögen</b>		4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
2.1 Vorräte		4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	0,00	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	0,00
2.1.4 Geleistete Anzahlungen	0,00		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00		
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-782,56		
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00		
2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	0,00		
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4 Liquide Mittel	38.537,13		
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	822,08		
	<u>114.290,09</u>		<u>114.290,09</u>